

<h2>Aufgabe 5</h2>

- a) – BHV bietet dem VN Deckung für die Risiken des Betriebes. Dazu gehören auch Regresse aus Arbeitsunfällen. Keine Ausschlusstatbestände.
- Meier gehört zu den mitversicherten Personen, und zwar als Bauleiter nach Ziff. 3.1 BBR. Der Ausschluss für Arbeitsunfälle, Ziff. 3.2 2. Absatz, bezieht sich nicht auf den nach Ziffer 3.1 versicherten Personenkreis. Für ihn besteht Deckung.
 - Moritz gehört ebenfalls zu den mitversicherten Personen, jedoch nach Ziff. 3.2 BBR. Für diesen Personenkreis gilt der Ausschluss für Ansprüche aus Arbeitsunfällen, Ziff 3.2 2. Absatz. Das gilt für den Regressanspruch der BG als auch für die Schmerzensgeldforderung des Max. Somit keine Deckung für Moritz.
- b) Die PHV bietet Deckung für die Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes. Somit keine Deckung durch die PHV des Moritz.
- c) Denkbar wäre ein Schmerzensgeldanspruch nach §§ 823/1 und 253/2 BGB gegen Moritz. Hier liegt jedoch ein Arbeitsunfall vor. Es gilt das Haftungsprivileg nach § 105/1 SGB VII. Ausschluss umfasst den gesamten P-Schaden einschließlich des Schmerzensgeldanspruches.
- d) 1. Regress der BG gegen Stange, Meier und Moritz aus übergegangenem Recht, § 116 SGB X nicht möglich, da keine Forderungen des Max bestehen, die auf die BG übergehen können.
2. Originärer Schadensersatzanspruch der BG aus § 110 SGB VII. Erforderlich wäre grobe Fahrlässigkeit. Diese könnte man bei Meier und somit für Stange durch die Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften annehmen. Ob dem Moritz eine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, ist zweifelhaft. Ihm gegenüber würde die BG jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, denn Moritz hat über die BHV keine Deckung, nach billigem Ermessen auf den Regress verzichten. Kein Verzicht gegenüber Stange und Meier, da diese über die BHV Deckung genießen.